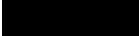


## Werberichtlinien des Westdeutschen Handball-Verbandes

### I. Grundsätze

1. Die Werberichtlinien gelten für Verbände, Vereine und Schiedsrichter, soweit der vom WHV, seinen Handballverbänden (HV) und deren Untergliederungen geleitete Spielverkehr betroffen ist.
2. Es kann für Firmen und Firmenprodukte geworben werden.
3. Unzulässig ist eine Werbung
  - die gegen geltende Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstößt
  - für politische und religiöse Gruppen sowie mit politischen oder religiösen Aussagen
  - für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler
  - auf der Spielkleidung der Spieler, wenn sie die Erkennbarkeit der Trikotnummern beeinträchtigt
4. Die Aufnahme eines Sponsorennamens im Vereinsnamen ist unzulässig.
5. Werbeverträge dürfen nur von Verbänden und Vereinen abgeschlossen werden, nicht jedoch von Einzelpersonen (Spieler, Offizielle, Schiedsrichter u.a.).
6. Verträge zwischen Verband bzw. Verein und werbetreibender Firma dürfen nicht gegen die gültigen Werberichtlinien sowie gegen Ordnungen und Richtlinien des DHB oder seiner Verbände verstoßen.  
Sie dürfen auch keine Vereinbarung beinhalten, die den Verband bzw. Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränkt oder auf die Verbands- bzw. Vereinsführung Einfluss nimmt.
7. Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil für Einzelpersonen (Spieler, Offizielle, Schiedsrichter u.a.) verbunden sein. Zahlungen des Werbepartners können nur an den Verband bzw. Verein und nicht an einzelne Spieler, Offizielle oder Schiedsrichter geleistet werden.

### II. Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung

1. Das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.  
Jugendmannschaften sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.
2. Geworben werden darf auf der Spiel- und Trainingskleidung.
3. Die Festlegung der Werbeflächen obliegt dem Verband bzw. Verein und ist in der Größe nicht limitiert, jedoch müssen Brust- und Rückennummer der Spielertrikots deutlich sichtbar und lesbar bleiben.
4. Eine Mannschaft und die dazu gehörigen Offiziellen bilden eine Einheit und dürfen einheitlich für insgesamt 8 Werbepartner ihres Verbandes bzw. Vereins (Spiel- und Trainingskleidung zusammen) werben.
5. Werbung auf anderen Ausrüstungsteilen der Spieler (z.B.  Stirnband) ist nicht erlaubt.

6. Vereinseembleme und Informationsaufschriften (Name des Spielers, des Vereins, der Heimatstadt des Vereins) gelten nicht als Werbung.  
Auch ein Herstellerlogo auf Kleidungsstücken, das auf den Hersteller und seine Marke hinweist, gilt nicht als Werbung; sofern es nicht größer als 15 cm<sup>2</sup> ist. Jedes andere Logo jedoch ist Werbung.
7. Auf der Spielkleidung der Schiedsrichter darf geworben werden, wenn
  - a) Kreise oder Verbände für den von ihnen geleiteten Spielverkehr entsprechende Verträge mit Werbepartnern abschließen,
  - b) Vereine ihre Schiedsrichter in Werbeverträge einbeziehen oder für sie gesonderte Werbeverträge abschließen, sofern keine Verträge gem. Buchstabe a) dem entgegenstehen.

In allen Fällen ist die Werbung auf zwei Werbepartner beschränkt. Es muss gewährleistet sein, dass ein Schiedsrichtergespann nur mit einheitlicher Werbung auf der Spielkleidung am Spiel teilnimmt.

### **III. Akustische Werbung**

Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zweck der Werbung sind nur vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause zulässig. Durchsagen und Einspielungen nach Torerfolgen und bei Spielzeitunterbrechungen dürfen keine Werbung beinhalten.

### **IV. Sonstige Werbebereiche**

1. Werbung auf der Anzeigetafel ist zulässig; sie darf jedoch die Erkennbarkeit der Anzeigen (Spielzeit, Spielstand, Hinausstellungszeiten) nicht beeinträchtigen.
2. Werbung auf Spielberichtsbogen ist nicht erlaubt.
3. Vom Hersteller auf den Spielbällen angebrachte Aufschriften und Firmenzeichen gelten nicht als Werbung.
4. Für Werbung auf dem Spielfeld (Spielfeldboden) und dessen Umgebung (Reiter, Auswechselbänke u.a) gelten die dazu ergangenen Richtlinien des DHB i.d.F. vom 16.04.1994 bzw. der jeweils gültigen Fassung.

### **V. Zuständigkeiten**

1. Zuständig für die Genehmigung von Werbung der Vereine gem. Abschnitt II. sind die HV. Sie regeln das Genehmigungsverfahren und bestimmen die Höhe der Gebühren für ihren Bereich.
2. Die HV bestimmen, wer in ihrem Bereich für die Feststellung von Verstößen gegen die Werberichtlinien und deren Ahndung nach § 25 Abs. 1 Ziff. 20 RO/DHB i.V.m. den Zusatzbestimmungen des WHV zuständig ist.

### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden am 27. November 2004 vom Erweiterten Vorstand des WHV beschlossen und treten am 01. Januar 2005 in Kraft.